

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin

Herausgegeben vom  
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 28  
Ausgabetag 22. Juni 1950

### TEIL I

## Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

#### Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
14. 6. 1950	Verordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (VdN) . . . . .	14. 6. 1950	Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes . . . . .
	159	8. 6. 1950	Anordnung über Höchstpreise für gebrauchte Ziegel aus der Entrümmung
			163

#### Verordnung

#### zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (VdN).

Vom 14. Juni 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

#### A. Anspruchsberechtigung

##### § 1

(1) Verfolgte des Naziregimes sind:

- a) Personen, die wegen ihres Glaubens, ihrer Rasse, ihrer früheren politischen Betätigung, wegen Widerstandes gegen das Naziregime oder wegen politischer Unzuverlässigkeit im In- und Ausland verfolgt worden sind.
- b) Hinterbliebene der unter a) genannten Personen. Ist einer der unter a) Genannten verschollen, so wird vermutet, daß er während der Haft verstorben ist.

(2) Anspruchsberechtigt sind die Personen, die durch den Magistrat von Groß-Berlin nach den Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes vom 14. Juni 1950 (VOBl. I S. 162) anerkannt sind und ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in Groß-Berlin haben. Die Anerkennungen durch VdN-Dienststellen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik stehen den Anerkennungen nach den vorerwähnten Richtlinien gleich.

#### B. Umfang der Sicherung

##### § 2

Anerkannte Verfolgte des Naziregimes haben Anspruch auf besondere Berücksichtigung bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer Gesundheit und ihrer wirtschaftlichen Existenz. Diese Maßnahmen zugunsten der Verfolgten des Naziregimes erstrecken sich auf:

- a) Wiederherstellung und Schutz der Gesundheit,
- b) Gewährung besonderer Renten,
- c) Beschaffung von Wohnraum, Möbeln und Hausrat,
- d) Sicherung des Berufes und Verbesserung der Lebenshaltung.

- a) Wiederherstellung und Schutz der Gesundheit

##### § 3

(1) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen einschließlich der Lebensgefährten haben im Falle von Krankheit Anspruch auf sämtliche Leistungen der Sozialversicherung, auch wenn sie nicht sozialversichert sind.

(2) Alle Barleistungen der Versicherungsanstalt Berlin — außer Renten — erhöhen sich für anerkannte Verfolgte des Naziregimes um 50 Prozent, sofern sie keine anderen Einnahmen haben.

##### § 4

(1) Für die Durchführung von Kuren in Erholungsheimen und Sanatorien ist für anerkannte Verfolgte des Naziregimes von der Versicherungsanstalt Berlin eine



angemessene Zahl von Plätzen sicherzustellen. Dieses gilt auch für die Heime, die nicht ausschließlich für Verfolgte des Naziregimes vorgesehen sind.

(2) Die nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts festgesetzte zeitliche Begrenzung der Pflege in Sanatorien und Krankenhäusern gilt nicht für anerkannte Verfolgte des Naziregimes. Sie haben Anspruch auf Heilstättenbehandlung, solange ärztliche Behandlung in denselben notwendig ist, längstens jedoch auf die Dauer von zwei Jahren. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung der beteiligten Stellen.

#### b) Gewährung besonderer Renten

##### § 5

Verfolgte des Naziregimes, die einen Gesundheitsschaden erlitten haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 Prozent gemindert sind, erhalten eine Rente unter entsprechender Anwendung der für die Gewährung von Verletztenrenten in der Sozialversicherung geltenden Bestimmungen, soweit nicht nachstehend etwas Abweichendes bestimmt ist.

##### § 6

(1) VdN-Rente wird nach dem Verdienst der letzten zwölf Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles, mindestens nach einem angenommenen Jahresarbeitsverdienst von 4500 DM und höchstens nach einem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst von 7200 DM berechnet.

(2) Die Rente beträgt, solange der Verfolgte des Naziregimes erwerbsunfähig ist,  $66\frac{2}{3}\%$  des im Abs. 1 festgestellten Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente). Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit geringeren Umfanges wird als Rente der Teil der Vollrente gewährt, der dem Grad der Erwerbsminderung entspricht (Teilrente).

(3) Neben der Rente wird Kinderzuschlag unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verletztenrente in der Sozialversicherung gewährt.

(4) Männliche Verfolgte des Naziregimes, die das 60. Lebensjahr, weibliche Verfolgte des Naziregimes, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine Altersrente in Höhe der Vollrente, auch wenn sie noch erwerbsfähig oder erwerbstätig sind.

##### § 7

(1) Hinterbliebene von Verfolgten des Naziregimes erhalten eine Hinterbliebenenrente.

(2) Als Hinterbliebene sind rentenberechtigt:

- a) die erwerbsunfähige Witwe,
- b) der erwerbsunfähige und bedürftige Witwer,
- c) die Kinder eines verstorbenen Verfolgten des Naziregimes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder darüber hinaus während weiterer Schul- oder Berufsausbildung.

Als Kinder gelten:

1. die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder,
2. die unehelichen Kinder eines männlichen Verfolgten des Naziregimes, wenn die Vaterschaft festgestellt ist,
3. die unehelichen Kinder einer weiblichen Verfolgten des Naziregimes,
4. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie von dem Verfolgten des Naziregimes überwiegend unterhalten worden sind.

d) bedürftige Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn und solange sie erwerbsunfähig sind.

(3) Ist kein Ehegatte hinterblieben, so wird dem hinterbliebenen Lebensgefährten, der mit dem (der) Verstorbenen in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat, unter denselben Voraussetzungen Rente gewährt wie einer Witwe (Witwer).

##### § 8

(1) Die Rente für die erwerbsunfähige Witwe beträgt zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes nach § 6 Abs. 1. Die Rente wird bis zum Tode der Witwe oder ihrer Wiederverheiratung gezahlt.

(2) Der erwerbsunfähige und bedürftige Witwer erhält für die Dauer seiner Bedürftigkeit eine Rente von zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverheiratung.

(3) Jedes nach § 1 anspruchsberechtigte Kind eines verstorbenen Verfolgten des Naziregimes (§ 7 Abs. 2 Buchstabe c 1 bis 4) erhält eine Rente von 125 DM monatlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder darüber hinaus bei Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer.

(4) Hinterläßt der Verstorbene bedürftige Verwandte der aufsteigenden Linie, die er überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst zu unterhalten hat oder unterhalten mußte, so ist ihnen für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von zusammen einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes zu gewähren. Diese Rente erhöht sich auf zwei Fünftel, wenn kein rentenberechtigter Ehegatte vorhanden ist.

(5) Die Voraussetzungen der Bedürftigkeit werden in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung festgelegt.

##### § 9

(1) Für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit gelten die Bestimmungen der Sozialversicherung; das gilt sinngemäß auch für die Feststellung des Grades der Erwerbsminderung.

(2) Eine Witwe gilt für die Gewährung der Witwenrente als erwerbsunfähig, wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet hat oder mindestens 50 vH erwerbsgemindert ist.

##### § 10

(1) Renten nach dieser Verordnung werden nur gewährt, soweit sie gleichartige Renten aus der Sozialversicherung oder andere gleichartige Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die nicht Fürsorgeleistungen sind, übersteigen.

(2) Beim Zusammentreffen von Renten nach dieser Verordnung mit ungleichartigen Renten aus der Sozialversicherung oder anderen Bezügen aus öffentlichen Mitteln gelten die Bestimmungen der Sozialversicherung.

##### § 11

(1) Hat ein Verfolgter des Naziregimes Einkünfte aus Arbeit, Vermögen oder anderen Quellen, so wird die Rente nicht gewährt, soweit sie mit den Einkünften zusammen den Betrag von 400 DM brutto monatlich übersteigt.

(2) Der Empfänger der Rente ist zu einer Mitteilung an die Versicherungsanstalt Berlin innerhalb eines Monats verpflichtet, wenn er Einkommen der in Abs. 1 genannten Art von mehr als 150 DM brutto neu bezieht, oder wenn sich das der Versicherungsanstalt Berlin bekanntgegebene Einkommen um 10 vH oder mehr ändert.

(3) Krankengeldbezug gilt als Arbeitsverdienst, und zwar in der Höhe des Arbeitsverdienstes, nach dem das Krankengeld berechnet ist.

(4) Für die Verfolgten des Naziregimes, die Rente nach § 6 Abs. 4 erhalten, gelten die Abs. 1 bis 3 des § 11 nicht.

##### § 12

Anträge auf Gewährung von Renten sind an die Versicherungsanstalt Berlin zu richten. Diese stellt fest, ob eine Erwerbsminderung und die weiteren Voraussetzungen für den Leistungsanspruch im Sinne des § 1 vorliegen und entscheidet über Art und Umfang der zu gewährenden Rente.

##### § 13

(1) Gegen Bescheide, Verfügungen und Anordnungen der Versicherungsanstalt Berlin bei Durchführung dieser Verordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Beschwerde beim Beschwerdeausschuß der Versicherungsanstalt Berlin erhoben werden. Diesem Beschwerdeausschuß muß ein Vertreter der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) angehören.

(2) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach ihrer Zustellung die Klage vor dem Arbeitsgericht geben. Bei derartigen Streitigkeiten ist möglichst ein VdN



als Beisitzer bei dem Arbeits- und Landesarbeitsgericht hinzuzuziehen. Im übrigen findet die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren in Streitigkeiten aus der Sozialversicherung vom 12. April 1949 (VOBl. I S. 84) Anwendung.

#### § 14

Die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Renten ist nur nach Maßgabe der für Renten der Sozialversicherung geltenden Vorschriften zulässig.

#### § 15

(1) Wenn die auf Grund dieser Verordnung Anspruchsberechtigten nach anderen gesetzlichen Vorschriften Ersatz für den Schaden beanspruchen können, der ihnen durch die in § 1 dieser Verordnung genannten Ereignisse erwachsen ist, geht der Anspruch auf Groß-Berlin insoweit über, als sie dem Anspruchsberechtigten nach dieser Verordnung Leistungen zu gewähren hat.

(2) Der Anspruch wird durch die Versicherungsanstalt Berlin im Namen und für Rechnung von Groß-Berlin verfolgt.

#### c) Beschaffung von Wohnung, Möbeln und Hausrat

#### § 16

(1) Freier Wohnraum ist anerkannten VdN bevorzugt zur Verfügung zu stellen.

(2) Auf ihren Antrag ist anerkannten VdN die Wohnung zur Verfügung zu stellen, die sie vor ihrer Verfolgung innehaben, wenn der jetzige Besitzer der Wohnung unter die Direktive Nr. 38 des Kontrollrats fällt.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten in besonderen Notfällen auch für gewerbliche Räume.

(4) Wohn- und Gewerberaum, in dem ein anerkannter Verfolgter des Naziregimes rechtmäßig eingewiesen ist, darf ihm nicht entzogen werden, solange die Voraussetzungen für die Einweisung bestehen.

(5) Eine Aufhebung des Mietverhältnisses nach § 4 des Mieterschutzgesetzes ist anerkannten Verfolgten des Naziregimes gegenüber nicht zulässig.

#### § 17

Der Eigentumsübergang derjenigen beweglichen Gegenstände, die anerkannten Verfolgten des Naziregimes durch öffentliche Verwaltungsstellen überlassen wurden, richten sich nach der Verordnung über die Verwertung von Wohnungseinrichtungsgegenständen und gewerblichem Mobiliar aus Zuweisungen des Magistrats von Groß-Berlin vom 27. August 1949 (VOBl. I S. 257) und nach der Verordnung über die Verwertung sequestrierter Hausratsgegenstände vom 6. August 1949 (VOBl. I S. 251) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

#### § 18

(1) Anerkannten Verfolgten des Naziregimes kann auf Antrag und nach Befürwortung durch den Magistrat von Groß-Berlin zur Beschaffung eines angemessenen Hausrats durch die Sparkasse der Stadt Berlin ein Darlehen bis zu einer Höhe von 2000 DM gewährt werden. Die Auszahlung durch die Sparkasse der Stadt Berlin erfolgt in der Regel nach Vorlage der Rechnung über den Erwerb des Hausrats auf das Konto des Verkäufers. Die Sparkasse der Stadt Berlin erhält damit das treuhänderische Eigentum an den gekauften Gegenständen bis zur Tilgung des Darlehens.

(2) Der Magistrat von Groß-Berlin übernimmt für diese Darlehen die Ausfallbürgschaft und trägt die Zinsen.

(3) Die Rückzahlung ist der wirtschaftlichen Lage des Verfolgten des Naziregimes entsprechend zu vereinbaren.

#### d) Sicherung des Berufes und Verbesserung der Lebenshaltung

#### § 19

(1) Zur Sicherung des Arbeitsplatzes von Verfolgten des Naziregimes gilt § 13 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 12. Januar 1923 entsprechend.

(2) Eine Kündigung darf nur mit einer Frist von mindestens vier Wochen und nur mit vorheriger Zustimmung des Magistrats von Groß-Berlin ausgesprochen werden.

#### § 20

(1) Anerkannten Verfolgten des Naziregimes oder ihren Kindern (§ 7 Abs. 2 Buchst. c 1 bis 4), die an einer öffentlichen Hochschule oder Fachschule studieren, kann eine Studienhilfe durch den Magistrat von Groß-Berlin gewährt werden, wenn sie bis zum Beginn des Studiums mit dem Verfolgten des Naziregimes in häuslicher Gemeinschaft lebten.

(2) Die Gewährung von anderen Stipendien wird hierdurch nicht berührt.

#### § 21

Anerkannte Verfolgte des Naziregimes, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf zusätzlichen Urlaub von drei Tagen außer dem ihnen zustehenden Urlaub, jedoch nicht über 24 Arbeitstage.

#### § 22

Anerkannte Verfolgte des Naziregimes und ihre Ehegatten oder Lebensgefährten, die die Verfolgungszeit mit ihnen geteilt haben, sich ihrer würdig erweisen und mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, erhalten die Lebensmittelkarten der höchsten Verbrauchergruppe.

#### C. Verfahren

#### § 23

Die aus Abschnitt B Buchstabe a und b dieser Verordnung sich ergebenden Verwaltungsaufgaben werden im Auftrage des Magistrats von Groß-Berlin von der Versicherungsanstalt Berlin wahrgenommen. Sie ist dabei an die Weisungen des Magistrats von Groß-Berlin gebunden.

#### § 24

Die Aufwendungen, die der Versicherungsanstalt Berlin durch die Gewährung von Leistungen nach dieser Verordnung entstehen, werden ihr, zuzüglich eines angemessenen Zuschlages für Verwaltungskosten, aus Haushaltsmitteln des Magistrats von Groß-Berlin erstattet.

#### D. Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 25

(1) Die bisherigen Vorschriften über eine Gewährung von Renten an Opfer des Faschismus treten mit dem 31. Dezember 1949 außer Kraft.

(2) Bis zum 31. Dezember 1949 festgesetzte OdF-Renten und Soforthilfsrenten für OdF werden nach dieser Verordnung umgewandelt.

(3) Soweit bisher Renten günstiger als nach dieser Verordnung festgesetzt wurden, bleiben sie unverändert.

#### § 26

Die erhöhten Renten nach dieser Verordnung werden ab 1. Januar 1950 bezahlt. Wird die Rente noch bis zum 30. September 1950 beantragt, so beginnt sie ebenfalls mit dem 1. Januar 1950. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

#### § 27

Mit der Durchführung dieser Verordnung wird die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen beauftragt. Sie wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Berlin, den 14. Juni 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen

Schirmer-Pröscher

Stadtrat



## Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Nazi- regimes.

Vom 14. Juni 1950.

Für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes (VdN) gemäß der Verordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (VdN) vom 14. Juni 1950 (VOBl. I S. 159) gelten nachstehende Richtlinien:

### § 1

Als VdN werden anerkannt:

1. Personen, die die Beseitigung des Naziregimes aus antifaschistisch-demokratischer Gesinnung in organisierter Form herbeizuführen versucht haben und deshalb mindestens 6 Monate in Haft waren.
2. Personen, die wegen sonstiger antifaschistischer Handlungen in Haft waren, wenn die Haft mindestens 18 Monate gedauert hat.
3. Personen, die, ohne in Haft gewesen zu sein, in organisierter Form das Naziregime bekämpft haben und deshalb bis zur Befreiung illegal leben mußten und dabei erhebliche gesundheitliche Schäden erlitten haben oder sich während der Gesamtdauer des Naziregimes im illegalen Kampf bewährt haben. Dies gilt auch dann, wenn die illegale Betätigung aus Gründen, die eine solche Betätigung ausschlossen, unterbrochen wurde.
4. Personen, die aus antifaschistischer Gesinnung freiwillig in den internationalen Brigaden in Spanien kämpften.
5. Personen, die aus anderen Gründen in einer internationalen Brigade in Spanien gekämpft haben, wenn sie sich nach Beendigung dieser Kämpfe aktiv am Kampf gegen den Faschismus beteiligt und nach 1945 eine antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben.
6. Personen, die sich im Auslande auf Grund ihrer antifaschistischen Einstellung an den Kämpfen ausländischer Widerstandsgruppen gegen die faschistischen Okkupanten beteiligten. Ziffer 5 gilt entsprechend.
7. Personen, die während der Kriegsgefangenschaft deutschen antifaschistisch-demokratischen Kampfgruppen im Auslande angehörten, wenn sie während dieser Zeit aktiv an der Front oder propagandistisch tätig waren und auch nach 1945 eine einwandfreie antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben.
8. Personen, die emigrieren mußten, um sich der Verfolgung zu entziehen und im Ausland einen organisierten Kampf gegen das Naziregime geführt haben.
9. Personen, die vor 1933 im Kampf gegen das Naziregime oder ähnliche politische Bestrebungen erhebliche gesundheitliche Schäden erlitten haben oder in dieser Zeit aus politischen Beweggründen rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.
10. Personen, die sich gegen Zwangsmaßnahmen des Naziregimes wandten und deswegen mehr als 18 Monate in Haft waren, sofern sie auch nach 1945 eine einwandfreie antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die Handlung mit einer persönlichen Bereicherung verbunden war.
11. Personen, die als Geisel an Stelle ihrer aus politischen Gründen verfolgten Angehörigen in Haft waren (Sippenhaft), sofern sie auch nach 1945 eine einwandfreie antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben.
12. Juden, die aus rassistischen Gründen in Haft waren oder die emigrieren oder illegal leben mußten, um der Zwangsdeportierung zu entgehen.
13. Die sogenannten „Mischlinge“ und „Versippten“ im Sinne der Nürnberger Gesetze, die

- a) aus rassistischen Gründen in Haft waren,
- b) von OT-B- oder Zwangsarbeiter-Aktionen betroffen und in besonderen Härtelagern unter häftähnlichen Bedingungen untergebracht waren. Als Härtelager gelten die Lager der OT-Aktionen B-Haase und Zwangsaktion Mitte.

14. Die ehemaligen „Sternträger“.
15. Die nichtjüdischen Ehegatten oder Lebenskameraden ehemaliger „Sternträger“, sofern sie sich nicht von ihrem jüdischen Ehegatten oder Lebenskameraden getrennt haben.
16. Die in „privilegierter Ehe“ lebenden Juden, die den Zusatznamen „Israel“ oder „Sarah“ führen mußten oder zur Zwangsarbeit herangezogen wurden.
17. Zigeuner, die wegen ihrer Abstammung in Haft waren und nach 1945 durch das zuständige Arbeitsamt erfaßt wurden und eine antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben.
18. Personen, die aus politischen oder rassistischen Gründen sterilisiert wurden.

### § 2

(1) Haft im Sinne dieser Richtlinien liegt bei allen Personen vor, die aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen

- a) zu Freiheitsstrafen verurteilt oder
- b) ohne gerichtliches Urteil in Haft gehalten oder
- c) in Strafearbeitslagern festgehalten worden sind.

(2) Eine Haftdauer von weniger als 6 Monaten rechtfertigt die Anerkennung nur dann, wenn die Betroffenen erhebliche gesundheitliche Schäden durch die Verfolgung erlitten oder nach gelungener Flucht bis zum Einmarsch der Alliierten illegal gelebt haben.

(3) Der Haft steht gleich:

- a) die Verbringung in besonderen Härtelagern und unter häftähnlichen Bedingungen im Rahmen einer OT-B-Verpflichtung oder
- b) die Einreihung in ein Strafbataillon, das durch die Information des Rates der VVN anerkannt ist oder
- c) Zwangsarbeit von mindestens 6 Monaten.

### § 3

(1) Folgende Hinterbliebene von VdN werden als VdN anerkannt (VdN-Hinterbliebene):

- a) Ehegatten oder Lebenskameraden, wenn die Ehe oder die eheliche Gemeinschaft bereits vor der Verfolgung bestanden hat und während der Verfolgung nicht gelöst wurde.
- b) die zur Zeit des Todes minderjährigen Kinder, wenn sie während der Verfolgung mit dem Verfolgten in häuslicher Gemeinschaft gelebt und am Tage der Anerkennung das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- c) Vater oder Mutter, wenn sie während der Verfolgung mit dem Verfolgten in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und der Verfolgte ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat oder bestreiten mußte,
- d) Hinterbliebene solcher Personen, die von Anhängern der Nazipartei oder ähnlicher politischer Bestrebungen in den politischen Kämpfen vor 1933 ermordet wurden, sofern die sonstigen Voraussetzungen unter a) bis c) zutreffen.

(2) Voraussetzung ist, daß sie eine antifaschistische Haltung bewahren und ihren materiellen und moralischen Verpflichtungen gegenüber dem Verstorbenen nachgekommen sind.

### § 4

Die Anerkennung ist ausgeschlossen für:

1. Ehemalige Mitglieder oder Anwärter der NSDAP oder ihrer Gliederungen sowie offen erklärte Anhänger, Förderer oder Nutznießer des Nazismus oder



Militarismus, sofern nicht ihre spätere politisch oder weltanschaulich begründete Gegnerschaft zum Naziregime eine Anerkennung nach § 1 Ziffer 1 rechtfertigt.

2. Personen, die zur politischen, rassischen oder religiösen Verfolgung anderer Personen während der Naziherrschaft beigetragen haben. Dies gilt insbesondere für Personen, die sich von ihrem rassistisch verfolgten Ehegatten oder Lebenskameraden getrennt hatten.
3. Personen, die wegen krimineller Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Tat aus fortschrittlichen politischen oder weltanschaulichen Gründen geschah oder die spätere Haltung des Antragstellers gegenüber dem Naziregime eine Anerkennung rechtfertigt. Eine Anerkennung ist auch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn die Straftat aus niedrigen Motiven begangen worden ist.
4. Personen, die das Naziregime in der Absicht bekämpften, ein ähnliches faschistisches oder militaristisches System zu errichten.

## § 5

Die Anerkennung wird zurückgenommen, wenn der Anerkannte

- a) die Anerkennung durch falsche Angaben erwirkt hat oder
- b) durch seine Handlungsweise die politische Bedeutung der VdN herabsetzt oder dabei mitwirkt, die VdN in ihrer Gesamtheit zu schädigen oder
- c) eine verwerfliche strafbare Handlung begeht oder
- d) neofaschistischen Bestrebungen Vorschub leistet.

## § 6

(1) Die Anerkennung erhalten nur Personen, die im sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin ihren Wohnsitz haben.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht.

(3) Die für die Anerkennung erforderlichen Beweise hat der Antragsteller zu erbringen. Alle Dienststellen sollen ihn dabei unterstützen.

## § 7

Die anerkannten VdN erhalten durch die zuständige VdN-Dienststelle eine Urkunde, die sie als anerkannte VdN ausweist.

## § 8

Von diesen Richtlinien kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Abweichung ist besonders zu begründen. Vor der Entscheidung ist in einem solchen

Falle die Zustimmung der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin einzuholen.

## § 9

Diese Richtlinien treten zugleich mit der Verordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes vom 14. Juni 1950 (VOBl. I S. 159) in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen

Schirmer-Pröscher

Stadtrat

## Anordnung

über Höchstpreise für gebrauchte Ziegel aus der Enttrümmerung.

Vom 8. Juni 1950.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

## § 1

Für abgeputzte gebrauchte Ziegel aus der Enttrümmerung (Hintermauerungssteine) dürfen ab Berliner Enttrümmerungsbaustelle, unaufgeladen, höchstens folgende Preise berechnet werden:

1000 Stück $\frac{1}{2}$ Ziegel . . . . .	55 DM
1 cbm $\frac{1}{2}$ u. $\frac{3}{4}$ Ziegel in Mischung (1 cbm etwa mit 800 Stück angenommen) . . .	18 DM

## § 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über Höchstpreise für gebrauchte Ziegel aus der Enttrümmerung — HPrA. B V—1500—621/49 — vom 30. September 1949 (VOBl. I S. 303) außer Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1950.

HPrA. 35 551—2774/50

Der Magistrat von Groß-Berlin

Hauptpreisamt

Rahn

Leiter des Hauptpreisamtes

## TEIL II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 20 vom 17. Juni 1950

enthält folgende Bekanntmachungen:

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Vollzieherquittungsblöcken

Bekanntmachung über Berliner Rechtsanwälte  
Bekanntmachungen der Gerichte

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Anordnungen Nr. BK/O (46) 253 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus, Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140, Telefon 42 59 41, Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Ostsektors und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 1/17. 6. 50.



## **Haben Sie schon Einbanddecken der Jahrgänge 1945 - 1949?**

Wie bereits bekanntgegeben, beabsichtigen wir, auch für die Jahrgänge 1945 bis 1949 des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Einbanddecken herauszubringen. Wir entsprechen damit gleichzeitig den oft geäußerten Wünschen unserer Bezieher. Der Preis je Einbanddecke in einer haltbaren Halbleinen-Ausführung mit Aufdruck auf Rücken und Deckel beträgt 1,50 DM; bei Zusendung kommen die Postgebühren hinzu.

Um uns einen Überblick über den Bedarf zu schaffen, bitten wir die Interessenten, uns umgehend ihren Bedarf an Einbanddecken für die Jahrgänge

**1945, 1946, 1947 = je 1 Decke**

**1948 und 1949 = je 2 Decken (für die Teile I und II getrennt)** mitzuteilen. Der Auslieferungstermin wird dann an dieser Stelle noch einmal bekanntgegeben.

**Nach dem 1. Juli eingehende Bestellungen haben keine Aussicht auf Ausführung!**

**DAS NEUE BERLIN VERLAGSGESELLSCHAFT MBH.**

**BERLIN N 4, Linienstraße 139—140, Ruf 42 59 41**